

**Vereinbarung
und
Satzung
über die Errichtung
der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR)
„Energiewelt Hunsrück-Mosel“**

Bereinigte Fassung vom 13.03.2014

Die Errichtung der gemeinsamen Anstalt und diese Satzung werden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 17.02.2014 wirksam.

Einführung

Die Gemeinden der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sind in besonderer Weise der Daseinsvorsorge ihrer Bürger verpflichtet. Sie halten eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieerzeugung, insbesondere im Bereich der Planung, Projektierung und Realisierung von Windenergieanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues angesichts der geografischen Lage, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen, der demografischen Entwicklung sowie der klimapolitischen Zielsetzung der Gebietskörperschaften für unabdingbar. Durch eine gemeinsame und gebündelte Vorgehensweise bei der Planung, Projektierung und Realisierung von Windenergieanlagen die wirtschaftlich und räumlich verträglichen Standorte für Windenergieanlagen in konzentrierter Form entwickelt werden und die daraus erzielbare Wertschöpfung für die Kommunen gesichert werden.

Denjenigen Gemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt nicht Träger der Anstalt werden, wird bis zum 30.06.2014 das Recht eingeräumt sich als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt als Träger der Anstalt mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Träger der Anstalt verpflichten sich die Beteiligungsvoraussetzungen zu schaffen. Die beteiligungsbereiten Gebietskörperschaften sind zur Zahlung einer Einlage auf das Stammkapital verpflichtet.

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues am 25.09.2013 der Stadtrat der Stadt Bernkastel-Kues am 25.11.2013 und die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Brauneberg am 30.09.2013, Burgen am 05.11.2013, Erden am 19.11.2013, Gornhausen am 28.11.2013, Graach am 12.11.2013, Hochscheid am 21.11.2013, Kesten am 23.09.2013, Kleinich am 09.10.2013, Kommen am 24.09.2013, Lieser am 09.12.2013, Löslich am 07.10.2013, Longkamp am 22.10.2013, Maring-Novian am 09.12.2013, Minheim am 18.09.2013, Monzelfeld am 20.11.2013, Mülheim am 15.10.2013, Neumagen-Dhron am 26.09.2013, Piesport am 19.09.2013,

Ürzig am 16.10.2013, Veldenzen am 02.10.2013, Wintrich am 24.09.2013 und Zeltingen-Rachtig am 26.09.2013 die Errichtung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Energiewelt Hunsrück-Mosel“ vereinbart und die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Rechtsform, Name, Träger, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

(1) Träger der Anstalt des öffentlichen Rechts „Energiewelt Hunsrück-Mosel“ sind die folgenden kommunalen Gebietskörperschaften:

Stadt Bernkastel-Kues, Ortsgemeinden Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Lösnich, Longkamp, Maring-Novian, Minheim, Monzelfeld, Mülheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Ürzig, Veldenzen, Wintrich, Zeltingen-Rachtig und Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Energiewelt Hunsrück-Mosel“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bernkastel-Kues.

(4) Das Stammkapital beträgt 24.000,00 € (in Worten Vierundzwanzigtausend)

(5) An dem Stammkapital halten die Stadt Bernkastel-Kues und die Ortsgemeinden Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Lösnich, Longkamp, Maring-Novian, Minheim, Monzelfeld, Mülheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Ürzig, Veldenzen, Wintrich und Zeltingen-Rachtig sowie die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues jeweils einen Anteil in Höhe von 1.000,00 € (in Worten Eintausend).

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die in § 1 genannten Träger übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:
Energieversorgung (insbesondere Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien)
Die gemeinsame kommunale Anstalt dient damit dem öffentlichen Zweck der regenerativen Energieerzeugung und der Energiegewinnung und der Verwaltung und der Verteilung der aus dem Solidarpakt „Gemeinsam mit erneuerbarer Energie – Zukunft gestalten“ generierten Gelder im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Unabhängig davon können die Träger im Benehmen mit der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energiewelt Hunsrück-Mosel“ einzelne Projekte in eigener Regie umsetzen.

(2) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(3) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – an öffentlichen Anstalten beteiligen oder diese errichten und Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben; insbesondere sind Beteiligungen an Windenergiegesellschaften auf dem Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich zulässig.
Die Anstalt darf auch Teile der Aufgabe selbst oder die Durchführung der Aufgabe oder von Teilen der Aufgabe auf eine andere Anstalt / ein anderes Unternehmen übertragen.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

Leistungsbeziehungen zwischen den Trägern und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4 Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.

(3) § 20 (ausgeschlossene Personen) und § 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie § 22 (Ausschließungsgründe) GemO gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Dritte übertragen.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und den Trägern spätestens zum 30. September jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich einen Zwischenbericht abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Träger unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(7) Den Anstaltsträgern ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Jeder Träger ist im Verwaltungsrat mit einer Stimme vertreten. Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 23 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Träger werden kraft Gesetz gemäß § 88 Abs. 1 S. 1 u. 5, Abs. 2 S. 2 und Abs. 6 GemO durch den jeweiligen Stadt-/Ortsbürgermeister vertreten.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 GemO und § 14 b Abs. 2 Nr. 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG); der/die Vorsitzende/r sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verwaltungsrat aus dessen Mitte gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates muss gesetzlicher Vertreter eines Trägers der Anstalt sein. Für die Vertretung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt im Verwaltungsrat gilt § 8 Abs. 1 und 2 KomZG entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften

etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstands.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 - b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - d) über die Aufnahme von Investitionskrediten,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung,
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) die Entlastung des Vorstands,
 - i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - j) die langfristigen Planungen.

- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
- a) die Beteiligung der Anstalt an nicht kommunalbeherrschten Energieunternehmen auf der Ebene des Landkreises Bernkastel-Wittlich,
 - b) die Änderung der Aufgaben der Anstalt,
 - c) die Veränderungen der Trägerschaft,
 - d) die Veränderung des Stammkapitals,
 - e) die Verschmelzung sowie die Auflösung
- bedürfen der Zustimmung aller Träger (§ 1 Abs. 1).

- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu
- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 25.000 überschritten wird,
 - b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 6 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 25.000 überschreiten.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. § 48 Satz 3 GemO gilt entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Dieser vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Entschädigung. Näheres bestimmt die vom Verwaltungsrat zu erlassene Geschäftsordnung.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tag, Uhrzeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Verwaltungsrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/4 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Vertreter der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorsitzende darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates mit Ausnahme eines Beschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 3 werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 3 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Entscheidungen, die die Durchführung von Projekten im Sinne von § 16 Abs. 1 betreffen, obliegen dem jeweiligen Träger. Stimmberechtigt ist in diesen Fällen allein der Träger.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energiewelt Hunsrück-Mosel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energiewelt Hunsrück-Mosel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S. 373), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten und den entsprechenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem

Landesrechnungshof obliegt gemäß § 110 Abs. 5 S. 2 GemO das überörtliche Prüfungsrecht.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf wird durch Zuführungen der Anstaltsträger (insbesondere Einnahmen aus dem Solidarpakt) Aufwendungsersatz und durch Kredite gedeckt.

§ 14

Ergebnisverwendung

(1) Eine Beteiligung am Ergebnis der Anstalt findet grundsätzlich entsprechend der Beteiligung am Stammkapital statt. Die Träger der Anstalt, die keine eigenen Windenergieanlagenstandorte im Gebiet ihrer Ortsgemeinde verpachtet haben und die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues erhalten eine Ergebnisbeteiligung i.H.v. 50 v.H. des insgesamt auf die Trägergruppe entfallenden auszuschüttenden Betrages. Die verbleibenden 50 v.H. des Ausschüttungsbetrages werden nach dem Anteil aller Beteiligten an der Verbandsgemeindeumlage zur Verteilung kommen, soweit alle Beteiligten über den gleichen Anteil am Stammkapital verfügen.

(2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass Ansprüche auf Teilnahme am Ergebnis mindestens solange nicht zur Ausschüttung gelangen, bis das bilanzielle Eigenkapital 20 % der Bilanzsumme erreicht hat, frühestens jedoch nach dem Ablauf von drei Jahren nach Errichtung der Anstalt.

§ 15

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in dem Bekanntmachungsorgan der kommunalen Gebietskörperschaften, die unmittelbar oder mittelbar Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über

dessen Versagung und der Bestätigungsbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

§ 16 **Haftung im Innenverhältnis**

- (1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich intern nach dem Verhältnis der von den Trägern der gemeinsamen Anstalt geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.
- (2) Jeder Träger haftet im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 KomZG jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für ihn übernommenen Aufgaben/realisierten Projekte. Entsprechende Regelungen werden in Vereinbarungen entsprechend § 3 der Satzung getroffen.
- (3) Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Träger vornimmt, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Träger im Verhältnis der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage

§ 17 **Auflösung der Anstalt/ Veränderung der Trägerschaft**

- (1) Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Stammeinlage (§ 1 Abs. 5) an die Träger zurück.
- (2) Bestehende Verbindlichkeiten werden, soweit sie nicht durch Vermögen der Anstalt gedeckt sind, entsprechend dem Verhältnis der gehaltenen Stammeinlage von den Trägern (§ 1 Abs. 1) getragen.
- (3) Für den Fall der Veränderung der Trägerschaft der Anstalt finden Abs. 1 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 18 **Inkrafttreten**

Die Errichtung der gemeinsamen Anstalt und diese Satzung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

Bernkastel-Kues, den 23.01.2014

gez.:
Ulf Hangert
Bürgermeister

Stadt Bernkastel-Kues

Bernkastel-Kues, den 23.01.2014

gez.:
Wolfgang Port
Stadtbürgermeister

Ortsgemeinde Brauneberg

Brauneberg, den 23.01.2014

gez.:
Udo Schiffmann
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Burgen

Burgen, den 21.01.2014

gez.:
Reinhard Grasnick
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Erden

Erden, den 23.01.2014

gez.:
Stefan Justen
l. Beigeordneter

Ortsgemeinde Gornhausen

Gornhausen, den 23.01.2014

gez.:
Rainer Schommer
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Graach

Graach, den 23.01.2014

gez.:
Gerhard Zimmer
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Hochscheid

Hochscheid, den 23.01.2014

gez.:
Erhard Wolf
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kesten

Kesten, den 23.01.2014

gez.:
Michael Beer
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kleinich

Kleinich, den 23.01.2014

gez.:
Burkhard Born
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kommen

Kommen, den 23.01.2014

gez.:
Gerhard Leyendecker
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Lieser

Lieser, den 23.01.2014

gez.:
Gerhard Stettler
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Löslich

Löslich, den 23.01.2014

gez.:
Winfried Gassen
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Longkamp

Longkamp, den 23.01.2014

gez.:
Franz-Josef Klingels
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Maring-Noviant

Maring-Noviant, den 23.01.2014

gez.:
Hans-Josef Edringer
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Minheim

Minheim, den 23.01.2014

gez.:
Werner Mertes
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Monzelfeld

Monzelfeld, den 23.01.2014

gez.:
Johannes Zanders
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Mülheim

Mülheim, den 09.01.2014

gez.:
Dr. Friedhelm Leimbrock
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Neumagen-Dhron

Neumagen-Dhron, den 23.01.2014

gez.:
Willi Herres
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Piesport

Piesport, den 14.01.2014

gez.:
Karl-Heinz Knodt
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Ürzig

Ürzig, den 23.01.2014

gez.:
Arno Simon
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Veldenz

Veldenz, den 23.01.2014

gez.:
Norbert Sproß
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Wintrich

Wintrich, den 15.01.2014

gez.:
Dirk Kessler
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig

Zeltingen-Rachtig, den 23.01.2014

gez.:
Manfred Kappes
Ortsbürgermeister

Gemäß § 92 GemO wurde die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.10.2013 angezeigt.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat mit Schreiben vom 04.12.2013 – GB 1 – mitgeteilt, dass gegen die Errichtung der AöR keine Bedenken grundsätzlicher Art bestehen.

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) „Energiewelt Hunsrück-Mosel“, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues